

Anlage AGB (Stand 1. Oktober 2022)

1 Liefervoraussetzungen; Pflichten des Kunden vor Lieferbeginn; Vertragskündigung; Dienstleistungen durch einen Aggregator; Wartungsdienste und sonstige Informationen

- 1.1 Die Belieferung setzt voraus und der Kunde trägt dafür Sorge, dass
- die Entnahmestelle unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist und ein gültiger Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verteilungsnetzbetreiber besteht.
 - die Entnahmestelle des Kunden über einen der Entnahmestelle direkt zugeordneten, vom örtlichen Verteilungsnetzbetreiber anerkannten Zählpunkt verfügt und abgerechnet werden kann (dies ist z. B. nicht der Fall bei Mietobjekten, bei denen die Abrechnung des Energieverbrauchs über den Vermieter erfolgt). Zählpunkt ist ein Netzknoten, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird.
 - der offene Stromliefervertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn wirksam beendet ist.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor und wird der EnBW hierdurch die Aufnahme der Lieferung zum vereinbarten Lieferbeginn unmöglich, kann die EnBW vom Kunden Ersatz des vom Kunden schuldhaft verursachten und ihr durch die nicht erfolgte Abnahme entstandenen Schadens verlangen.

- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten spätestens einen Monat vor Lieferbeginn einen separaten Telefonanschluss sowie einen entsprechenden Stromanschluss nach Maßgabe des Netz- bzw. Messstellenbetreibers zur Verfügung; darüber hinaus unterhält und betreibt er diese Einrichtungen für die Dauer des Vertrags. Beim Fehlen einer dieser Einrichtungen berechnet die EnBW die hierdurch entstehenden Kosten.

Die EnBW ist berechtigt, vom Netz- bzw. vom Messstellenbetreiber beim Kunden die fehlenden Einrichtungen einbauen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 1.3 Die EnBW stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die EnBW wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

- 1.4 Die EnBW ist über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung nach § 41d Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) des Kunden mit einem Dritten hinsichtlich einer Aggregation unverzüglich in Textform zu informieren. Macht der Kunde von diesem Recht erstmalig Gebrauch, so ist die EnBW berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der EnBW besteht nicht, sofern der Kunde als Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG beliefert wird.

- 1.5 Wartungsdienste werden nicht angeboten. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, gebündelte Produkte oder weitere Leistungen der EnBW kann der Kunde unter www.enbw.com abrufen oder der Kunde erhält diese Informationen unter der Servicenummer der EnBW.

2 Verwendung der gelieferten elektrischen Energie; Zutrittsrecht

- 2.1 Die von der EnBW gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf dem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt.
- 2.2 Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit Zustimmung der EnBW in Textform zulässig.
- 2.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der EnBW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen zum Zwecke der Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie, bei berechtigtem Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung sowie zur Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung wird durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss in einem angemessenen Zeitraum vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3 Änderungen im Verbrauchsverhalten

- 3.1 Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten elektrischen Energie und die Kalkulation der vereinbarten Preise ist der von der EnBW auf Basis der vom Kunden genannten Daten (historische Lastgänge und für den Lieferzeitraum erwartete Lastverläufe) erstellte Prognosefahrplan. Der Kunde wird die EnBW nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen.
- 3.2 Um die erforderliche Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, hat der Kunde der EnBW vorhersehbare Abweichungen vom erwarteten Verbrauchsverhalten so früh wie möglich, mindestens jedoch eine Woche vorher in Textform mitzuteilen. Solche Abweichungen sind z. B.: geänderte Öffnungs- oder Arbeitszeiten, Kurzarbeit, Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeit- und Brückentage, Inbetriebnahme oder Stilllegung von Produktionsanlagen. Über nicht vorhersehbare Abweichungen hat der Kunde die EnBW unverzüglich nach Feststellung der Abweichung zu unterrichten. Meldet der Kunde Abweichungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann die EnBW vom Kunden Ersatz des ihr hieraus entstehenden Schadens (z. B. erhöhte Ausgleichsenergiekosten) verlangen.
- 3.3 Gemäß § 313 Abs. 1 BGB kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, sofern sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben und die Vertragspartner den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

4 Messung; Verbrauchsermittlung

- 4.1 Die Messung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einen vom Kunden mit dem Messstellenbetreiber beauftragten Dritten.
- 4.2 Der Kunde, die EnBW, der Netz- oder der Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 4.3 Grundlage für die Verbrauchsabrechnung sind in der Regel die der EnBW vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Messdaten.

- 4.4 Sofern der EnBW vom Messstellenbetreiber Messdaten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden, darf die EnBW den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden die Messdaten der EnBW zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, wird die EnBW eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der vorläufigen Rechnungsstellung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- 4.5 Die EnBW kann die Messeinrichtung darüber hinaus selbst ablesen oder vom Kunden verlangen, dass der Kunde die Ablesung vornimmt und den Zählerstand an die EnBW in Textform übermittelt, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es dem Kunden als sog. Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, kann der Kunde dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen. Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung durch die EnBW oder den Messstellenbetreiber, nicht möglich ist, der Kunde der Pflicht zur Selbstablesung nicht nachgekommen ist oder die EnBW aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die EnBW den Verbrauch für die Abrechnung schätzen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.
- 4.6 Art und Umfang der Messeinrichtungen und die Art der Messung bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers bzw. des vom Kunden beauftragten Messstellenbetreibers. Hält der Kunde nicht die diesen Vorgaben entsprechenden technischen Voraussetzungen vor oder ändern sich diese Vorgaben während der Laufzeit dieses Stromlieferungsvertrags (z. B. infolge einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden), sind hierdurch entstehende Mehrkosten für den Messstellenbetrieb vom Kunden zu tragen.
- 4.7 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, sofern ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber bzw. dem von ihm mit dem Messstellenbetrieb beauftragten Dritten sowie der EnBW unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 4.8 Der Kunde kann jederzeit von der EnBW eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle nach dem Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Wenn der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW stellt, muss der Kunde die EnBW mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung. Die Prüfung darf nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen. Dies gilt nicht, wenn der Messstellenbetrieb kein Bestandteil dieses Vertrags ist, sondern die hierfür erforderlichen Verträge vom Kunden mit einem Dritten abgeschlossen worden sind.
- 4.9 Wenn auf Wunsch des Kunden hin anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber), ist der Messstellenbetrieb kein Kostenbestandteil mehr. In diesem Fall wird die EnBW die Änderung des Entgelts mit der nächsten Rechnung an den Kunden weitergeben. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die EnBW diese Änderung des Entgelts

vornimmt, steht der EnBW nicht zu. Der Kunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

5 Berechnungsfehler

- 5.1 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der EnBW zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ist die EnBW berechtigt, den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln oder die vom Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Schätzung ermittelten Verbrauchswerte heranzuziehen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 5.2 Ansprüche nach Ziffer 5.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6 Unterbrechung der Stromlieferung

- 6.1 Die EnBW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen bestehen sollte. Die EnBW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die EnBW hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Sperrung wegen Zahlungsverzugs bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der EnBW mit Ihnen noch nicht fällig sind.
- 6.3 Den Beginn der Unterbrechung teilt die EnBW dem Kunden fünf Werktage im Voraus mit.
- 6.4 Die EnBW hat die Unterbrechung der Stromlieferung unverzüglich zu beenden und die Stromlieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der

Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

7 Außerordentliche Kündigung

- 7.1 In den Fällen der Ziffer 6.1 ist die EnBW berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Die EnBW darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug befindet und die EnBW dem Kunden die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat.
- 7.2 Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

8 Ruhen der Lieferverpflichtung

Die Lieferpflicht der EnBW ruht,

- 8.1 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat oder
- 8.2 soweit und solange die EnBW an dem Bezug oder der Lieferung der elektrischen Energie entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zuge-
mutet werden kann, gehindert ist.

9 Netz- und Messstellenbetriebsbezogene Versorgungsstörungen; Haftung

- 9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die EnBW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses, des Messstellenbetriebs- bzw. um Folgen von Maßnahmen der systemverantwortlichen Netzbetreiber zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im jeweiligen Netz handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die EnBW haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus einer solchen Versorgungsstörung entstehen. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegenüber dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber geltend machen.
- 9.2 Ist der Kunde nach diesem Stromliefervertrag nicht selbst Netznutzer und ist zudem die Kundenanlage nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen, ist die Haftung des Netzbetreibers bei Versorgungsstörungen im Sinne von Ziffer 9.1 Satz 1 im Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zu regeln. Für den Abschluss und das Bestehen eines Anschlussnutzungsvertrags trägt der Kunde Sorge.
- 9.3 Ziffer 9.1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW nach Ziffer 6 beruht.
- 9.4 Die EnBW ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netz- bzw. Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10 Rechtsnachfolge

- 10.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.
- 10.2 Die Zustimmung kann durch einen der Vertragspartner nur verweigert werden, wenn beim Rechtsnachfolger nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen wie beim bisherigen Vertragspartner gegeben sind oder ihm ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist dies insbesondere

der Fall, wenn beim Rechtsnachfolger des Kunden nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse bestehen wie beim Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Rechtsnachfolger und dem bisherigen Vertragspartner ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sowohl zwischen dem bisherigen Vertragspartner und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Ein solcher Unternehmensvertrag ist sowohl durch den Rechtsnachfolger als auch den bisherigen Vertragspartner nachzuweisen.

- 10.3 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11 Datenschutz; Geheimhaltung

- 11.1 Die personenbezogenen Daten werden von der EnBW nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen der EnBW im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.
- 11.2 Die Vertragspartner werden Inhalte dieses Vertrags sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangte Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Erfüllungsgehilfen der EnBW.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

14 Änderung der Allgemeinen Bestimmungen (AGB)

- 14.1 Die EnBW ist zu einer Änderung der AGB berechtigt, wenn eine für die Vertragspartner unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Partnern bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- 14.2 Die EnBW wird den Kunden auf eine Änderung der AGB in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung

auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

- 14.3 Ändert die EnBW die AGB, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Änderung der AGB unentgeltlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

15 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Schlichtungsstelle Energie und Energieeffizienz

- 15.1 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: 030 22480-500, Mo – Do 9:00 – 15:00 Uhr / Fr 9:00 – 12:00 Uhr Telefax: 030 22480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 15.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der EnBW angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EnBW ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Telefon: 030 27 57 240-0 Telefax: 030 27 57 240-69 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 15.3 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhält der Kunde auf folgender Internetseite: www.enbw.com/edl-g